



Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn - Standort: 58636 Iserlohn, Scheffel- straße 32 - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikali- schen Behandlungsanlage

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0002552-0001/AAG-0001

Arnsberg, 19.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn, hat mit Datum vom 24.11.2021, eingegangen am 07.12.2021, die Erteilung einer Genehmigung nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in 58636 Iserlohn, Scheffelstraße 32, Gemarkung Iserlohn, Flur 100, Flurstücke 194, 350, 431, 697, 683, 812, 897, 898 und 900 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb eines Behälterzwischenlagers zur Lagerung von flüssigen, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem vorhandenen, überdachten Abfüllplatz. Dieser besteht aus einem Lagerbereich für saure/chromathaltige Abfälle mit maximal 54 Behältern mit einem Inhalt von je 1 m³ (BE 13a) und aus einem Lagerbereich für alkalische/cyanidhaltige Abfälle mit maximal 63 Behältern mit einem Inhalt von je 1 m³ (BE 14a) entsprechend den vorhandenen Befüllstationen.
2. Störfallrechtliche Optimierung der Anlage durch
 - die Aufstellung von kleineren Dosierbehältern für die Behandlungsmittel Natriumhypochlorid (1 m³) und FE-Beize (0,2 m³) im Bereich des Wertungsmoduls 3 (Cyanidentgiftung) zur Vermeidung von Überdosierungen,
 - den Austausch der zwei Abluftwäscher getrennt nach saurer/chromathaltiger und alkalisch/cyanidhaltiger Abluft mit einem Volumenstrom von jeweils 9000 m³/h und einer Kontaktzeit der Abluft von 8 s, die gemäß AwSV in einer ausreichend dimensionierten Kunststoffwanne im Erdgeschoss der Recyclinganlage aufgestellt werden, sowie Abluftventilatoren und Waschflüssigkeitspumpen, die jeweils redundant ausgelegt werden. Als Waschflüssigkeit wird eine NaOH-Lösung eingesetzt,
 - die Erneuerung des Ablufferfassungssystems durch neue PE-Rohrleitungen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.8.1.1 (G/E) sowie Nr. 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 8.5, Spalte 1, und N. 8.7.2.1, Spalte 2, der Anlage 1 zum UVP (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen sowie Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVP in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVP, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das beantragte Behälterzwischenlager wird auf dem bereits genehmigten, AwSV-konformen und überdachten Abfüllplatz errichtet. Die beiden Abluftwäscher und die neuen Dosierbehälter werden in der Halle AwSV-konform in einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne aufgestellt und die Dosierbehälter sind mit einer Überfüllsicherung ausgestattet.

Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser sind somit nicht zu befürchten.

Die Anlage soll werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb des Behälterzwischenlagers bzw. der Abfallbehandlungsanlage statt.

Es werden in dem beantragten Behälterzwischenlager ausschließlich Abfälle gelagert, die bereits in dem genehmigten Annahmekatalog aufgeführt sind. Die beabsichtigte Änderung hat somit keinen Einfluss auf Herkunft und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle. Durch den Betrieb des Behälterzwischenlagers und der Dosierbehälter werden keine zusätzlichen Abfälle erzeugt.

Die Abfälle, die in dem Behälterzwischenlager gelagert werden sollen, sowie die verbrauchte Waschflüssigkeit aus den neuen Abluftwäschern werden analog zum genehmigten Anlagenbetrieb ausschließlich in der standorteigenen Abfallbehandlungsanlage behandelt.

Die Durchsatzleistung der genehmigten Abfallbehandlungsanlage erhöht sich durch das Vorhaben nicht, so dass nicht mit einer Erhöhung des LKW-Aufkommens zu rechnen ist und somit zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Die vorgegebenen Grenzwerte der TA-Lärm zur nächst benachbarten Wohnbebauung werden eingehalten.

Bei der Beprobung sowie beim Abfüllen der flüssigen Abfälle aus dem Behälter werden keine relevanten Luftemissionen freigesetzt. Die Emissionen an Luftschadstoffen der Gesamtanlage werden durch den Einsatz von Abluftbehandlungsanlagen getrennt nach saurer/chromathaltiger Abluft und alkalisch/cyanidhaltiger Abluft gereinigt und minimiert. Die zulässigen Grenzwerte der TA-Luft werden eingehalten.

Sonstige Emissionen wie Erschütterungen, Licht, etc. sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Im Rahmen der beabsichtigten Änderungen ist keine zusätzliche Inanspruchnahme oder Versiegelung von Grund und Boden erforderlich. Somit findet kein Eingriff in Natur, Landschaft, Boden und Wasserhaushalt statt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Bei dem Gesamtbetrieb handelt es sich gemäß der 12.BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Durch die im vorhandenen Sicherheitsbericht aufgeführten Maßnahmen zum Verhindern von Störfällen wird ein größtmöglicher Schutz der Mitarbeiter, Nachbarn und der Umwelt gewährleistet. Das Unfallrisiko wird durch das beantragte Vorhaben nicht erhöht. Es werden keine andersartigen Technologien oder Stoffe als bisher verwendet.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Mertens